

Erläuterungen

Gemäß § 38 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36/1995 i.d.g.F. (in der Folge: Bgld. PflSchG 1995), hat für jede öffentliche Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen, wobei unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung von sog. Berechtigungssprengeln möglich ist (§ 38 Abs. 2 und 4 PflSchG 1995).

Die geltende Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen basiert auf der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008, LGBl. Nr. 71/2008. Dabei wurde hinsichtlich der als Modellversuche der Neuen Mittelschule geführten Hauptschulen davon ausgegangen, dass eine derartige Sprengelfestlegung mangels einer näheren grundsatzgesetzlichen Regelung als im grundsatzgesetzesfreien Raum gelegen betrachtet werden kann.

Mit der Novelle zum Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 35/2013, wurde die Neue Mittelschule (bisher Schulversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz) landesgesetzlich in das Regelschulwesen übergeführt. Dadurch ist auch ein Adaptierungsbedarf hinsichtlich der bestehenden Berechtigungssprengel-Regelung für öffentliche Hauptschulen erforderlich.

Mit der Berechtigungssprengel-Verordnung sollen nunmehr für alle (auslaufenden) öffentlichen Hauptschulen und alle öffentlichen Neuen Mittelschulen Berechtigungssprengel festgesetzt werden, welche jeweils das Gebiet des gesamten Burgenlandes umfassen. Mit dieser Regelung, welche ebenfalls als im grundsatzgesetzesfreien Raum gelegen zu betrachten ist, soll die freie Schulwahl bei den Neuen Mittelschulen auch nach der Überführung in das Regelschulwesen gewährleistet sein. Um den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, bleibt die Pflichtsprengelenteilung für die öffentlichen Hauptschulen und die öffentlichen Neuen Mittelschulen (daneben) weiter bestehen.

Gemäß § 38 Abs. 7 Bgld. PflSchG 1995 erfolgt die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates, aller betroffenen Schulerhalter und Gebietskörperschaften.

Gemäß § 56 Abs. 1 PflSchG 1995 können Verordnungen zur Festsetzung von Schulsprengeln gemäß § 38 Abs. 7 leg.cit. auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Da bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 die Schulstufen bzw. Klassen der Hauptschulen in das System der Neuen Mittelschule überführt werden, tritt die Verordnung rückwirkend mit 1. September 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008 über die Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen, LGBl. Nr. 71/2008, außer Kraft.